HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4 **FREITAG, DEN 4. FEBRUAR** **2005**

Inhalt

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 2005	Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau 2130-1-4	21
1. 2. 2005	Dritte Verordnung zur Änderung der Feiertagsschutzverordnung 113-1-1	22
–	Druckfehlerberichtigung 2126-21	23

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau

Vom 1. Februar 2005

Auf Grund von § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), sowie § 7 Absatz 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Aufstellung“ die Wörter „und Auslegung“ eingefügt.

1.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verordnungsermächtigung nach § 7 Absätze 1 und 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Planentwürfen zugestimmt haben.“

2.2 Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

2.3 Im neuen Absatz 4 wird die Textstelle „Absätze 1 bis 4“ durch die Textstelle „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

3. § 6 wird aufgehoben. Der bisherige § 7 wird § 6.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Februar 2005.

Dritte Verordnung zur Änderung der Feiertagsschutzverordnung

Vom 1. Februar 2005

Auf Grund von § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Feiertagsgesetzes vom 16. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 113-a), zuletzt geändert am 6. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 358), wird verordnet:

§ 2 der Feiertagsschutzverordnung in der Fassung vom 15. Februar 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 113-a-2), zuletzt geändert am 7. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Das Betreiben von automatischen Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge wird an Sonntagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in solchen Gebieten, deren nähere Umgebung der Eigenart dieser Gebiete im Sinne von § 34 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) entspricht, zwischen 13.00 Uhr und 19.00 Uhr zugelassen. Satz 1 gilt nicht am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie an denjenigen Sonntagen, die zugleich gesetzliche Feiertage nach § 1 des Feiertagsgesetzes sind.“

2. In Absatz 2 wird die Textstelle „des Absatzes 1“ durch die Textstelle „der Absätze 1 und 1 a“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Februar 2005.

Druckfehlerberichtigung

An das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 17. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 487) muss die nachfolgende Anlage zu Artikel 1 (Übertragungsplan gemäß § 2 Absatz 1 LBKBetriebG) hinzugefügt werden:

„Anlage
zum LBKBetriebG

Übertragungsplan
gemäß § 2 Absatz 1 LBKBetriebG

Nachstehende bilanzierungsfähige und nicht bilanzierungsfähige Gegenstände des am Errichtungsstichtag (§ 1 Absatz 1 Satz 1 LBKBetriebG) vorhandenen Aktiv- und Passivvermögens des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts (nach Umbenennung LBK-Immobilien) werden nicht auf die neu errichtete Anstalt LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – übertragen, sondern verbleiben beim LBK-Immobilien.

1. das gesamte Grundvermögen, d. h. alle Grundstücke, Grundstücksrechte und grundstücksgleichen Rechte jeweils unter Einschluss von (ganz oder teilweise errichteten) Bauwerken und sonstigen wesentlichen Bestandteilen sowie unter Ausschluss jeglichen Zubehörs, insbesondere alle Vermögensgegenstände, die in den Bilanzposten „Grundstücke mit Betriebsbauten“ oder „Grundstücke mit Wohnbauten“ zum Errichtungsstichtag bilanziert sind oder zu bilanzieren wären;
2. alle Rechte, Pflichten und sonstigen Rechtspositionen im Zusammenhang mit der Vereinbarung vom 16. Januar 2002 zwischen dem „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“ (nach Umbenennung LBK-Immobilien) und der Freien und Hansestadt Hamburg (UR.-Nr. 244/2002 des Notars Dr. Detlef Thomsen, Hamburg); die den Gegenstand dieser Vereinbarung bildenden Grundstücke und Grundstücksteile werden nachfolgend auch als die „nicht betriebsnotwendigen Grundstücke“ bezeichnet;
3. alle Rechte und sonstigen Rechtspositionen im Zusammenhang mit der Schließung des Hafenkrankenhauses;
4. alle Rechte und sonstigen Rechtspositionen, die in dem am Errichtungsstichtag zu aktivierenden Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung angelegt und ihm gegenwärtig oder zukünftig zuzuordnen sind;
5. die Beteiligung an der „Bethesda Allgemeines Krankenhaus Bergedorf GmbH“, ferner zweckgebundene liquide Mittel auf Grund von Altersversorgungsverpflichtungen für bestimmte Mitarbeiter des AK Bergedorf in Höhe von rund 10 Mio. sowie entsprechende Verbindlichkeiten in gleicher Höhe.
6. das Guthaben bei der HSH Nordbank, Konto Nr. 1000102723, (voraussichtliche Höhe zum Errichtungsstichtag: Euro 10 Mio.);
7. die Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit deren Gesellschafterdarlehen in Höhe von Euro 18.897.222,55;
8. die Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit deren sämtlichen Darlehen zur Vorfinanzierung der Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke (Stand 31. Dezember 2004: Euro 33.888.110.00);
9. sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern, die bis zum Errichtungsstichtag verrentet worden sind, es sei denn, sie wurden von der Unterstützungskasse übernommen, sowie sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten, die vor dem Errichtungsstichtag mit unverfallbaren Ansprüchen ausgeschieden sind, es sei denn, sie wurden von der Unterstützungskasse übernommen;
10. sämtliche bis zum Errichtungsstichtag entstandenen Versorgungsverpflichtungen gegenüber beurlaubten Beamtinnen und Beamten;
11. sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptkasse im Zusammenhang mit deren Liquiditätshilfen mit Ausnahme der auf dem Konto der Landeshauptkasse Nr. 0610.050.90/0610.450.90 gebuchten Verbindlichkeiten (Saldo dieses Kontos zum 31. Dezember 2004: Euro 299,425 Mio.);
12. alle gewissen und ungewissen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Erschließungs- und Sielbaumaßnahmen auf nicht betriebsnotwendigen Grundstücken;
13. alle gewissen und ungewissen Verbindlichkeiten aus der Gewährung von Fördermitteln oder Zuschüssen und Zuweisungen der öffentlichen Hand, die (a) in den am Errichtungsstichtag zu passivierenden Sonder- oder Ausgleichsposten (§ 5 Absatz 2 bis 4 KHBV) angelegt und ihnen gegenwärtig oder zukünftig zuzuordnen sind und (b) ein beim LBK-Immobilien verbleibendes Gebäude oder dessen Ausstattung, Einrichtungen oder zugehörige Anlagegüter betreffen; als beim LBK-Immobilien verbleibende Gebäude gelten sämtliche Bauwerke des „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“ (nach Umbenennung LBK-Immobilien), die nach den bis zum Errichtungsstichtag zwischen dem LBK-Immobilien und dem künftigen LBK Hamburg geschlossenen Vereinbarungen nicht Gegenstand eines Erbbaurechts, eines sonstigen dinglich gesicherten Nutzungsrechts oder eines mindestens auf 25 Jahre laufenden sonstigen Nutzungsrechts des LBK Hamburg sein sollen.

Diese Aufstellung ist abschließend.“

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.